

RS Vwgh 2003/5/26 2002/12/0340

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.05.2003

Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

Norm

BDG 1979 §137;

Rechtssatz

Es ist eine Frage der rechtlichen Beurteilung, ob das Ergebnis der Punktbewertung des konkreten Arbeitsplatzes eines Beamten einerseits bzw. die bislang vorliegenden Ergebnisse der Bewertung untersuchter Richtverwendungen andererseits bereits ausreichen, um den vom Feststellungsantrag betroffenen Arbeitsplatz einer bestimmten Funktionsgruppe innerhalb einer Verwendungsgruppe zuordnen zu können (Hinweis E 25.4.2003, 2001/12/0195).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2002120340.X04

Im RIS seit

03.07.2003

Zuletzt aktualisiert am

21.10.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at